

Satzung für den Studienförderfonds Siegen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Studienförderfonds Siegen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Siegen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Bildung und Erziehung zu fördern, indem er Studierende der Universität Siegen in ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung durch ein Stipendium unterstützt.
Der Verein wird darauf hinwirken, dass Studieninteressierte, die geeignet und motiviert sind, ungeachtet ihrer finanziellen Lage die Möglichkeit haben, in Siegen zu studieren. Durch die Ausschöpfung des Bildungspotenzials sollen der Hochschulstandort und die Region gestärkt werden.
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Einrichtung eines Stipendienfonds, der aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden gebildet wird. Privatpersonen und Unternehmen sollte die Möglichkeit gegeben werden, zu unterstützen aber auch mitzugestalten.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in dem Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf niemand durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vertrags keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Mitglieder sind
 - die Universität Siegen,
 - die Studierendenschaft der Universität Siegen,
 - das Studentenwerk Siegen
 - private Förderer,
 - Unternehmen, Institutionen, Vereine.
- (3) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (6) Der Ausschluss erfolgt bei schwerem Verstoß des Mitglieds gegen die Vereinsinteressen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung im Voraus mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt.

Studentische Mitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die nicht Mitglieder von Amts wegen sind,
 - 2. die Wahl zweier Kassenprüfer,
 - 3. die Genehmigung des Wirtschaftsplans, die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - 4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und ggf. Auflösung des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand auf Verlangen eines Drittels der Vereinsmitglieder mit einer Mindestfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von einem der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins.

- (4) Für Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht hat.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der Rektorin/dem Rektor der Universität Siegen als Vorsitzender/m, der Prorektorin/dem Prorektor für Studium und Lehre der Universität Siegen als erster Stellvertreterin/erstem Stellvertreter und einer Studentin/einem Studenten, die/der von den studentischen Mitgliedern des Senats der Universität Siegen gewählt wird, als zweiter Stellvertreterin/zweitem Stellvertreter. Als weitere Vorstandsmitglieder werden bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzer gewählt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Erstellung des Jahresberichts und Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Ausschluss von Mitgliedern,
 - Prüfung und Entlastung der Geschäftsführung.
- (4) Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Vorstandssitzung statt, welche die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall eine/r der beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberuft.
- (5) Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall eine/r seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder eines Drittels der Mitglieder des Vereins mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Eine Tagesordnung ist beizufügen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende und eine/r seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Amtszeit der Wahlmitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer wahrgenommen, die/der vom Vorstand bestellt wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins bedarf, aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende und die erste Stellvertreterin/der erste Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Universität Siegen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.